

TE Bvwg Erkenntnis 2016/4/5 W199 1421179-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.2016

Entscheidungsdatum

05.04.2016

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z1

AsylG 2005 §22 Abs12

AVG 1950 §63 Abs5

AVG 1950 §68

AVG 1950 §71 Abs1

B-VG Art.130 Abs1 Z1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §7 Abs4

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 22 heute
2. AsylG 2005 § 22 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.06.2016 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 22 gültig von 02.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2016
6. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 01.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009

11. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
12. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
 1. AVG 1950 § 63 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
 2. AVG 1950 § 63 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990
 1. AVG 1950 § 68 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
 2. AVG 1950 § 68 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990
 1. AVG 1950 § 71 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
 2. AVG 1950 § 71 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990
 1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
 1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
 1. VwGVG § 7 heute
 2. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 7 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W199 1421179-2/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael SCHADEN als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.02.2014, Zl. 13 17.535-EAST-Ost, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael SCHADEN als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 , StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.02.2014, Zl. 13 17.535-EAST-Ost, zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Spruch zu lauten hat:

"Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 03.01.2014 wird gemäß § 71 Abs. 1 AVG als unzulässig zurückgewiesen". "Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 03.01.2014 wird gemäß Paragraph 71, Absatz eins, AVG als unzulässig zurückgewiesen".

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1.1. Der Beschwerdeführer, ein afghanischer Staatsangehöriger, stellte am 28.11.2013 den Antrag, ihm internationalen Schutz zu gewähren.

Mit Bescheid vom 17.12.2013, 13 17.535 EAST Ost, wies das Bundesasylamt diesen Antrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück (Spruchpunkt I) und wies den Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 Asylgesetz 2005, Art. 2 BG BGBl. I 100 (in der Folge: AsylG 2005) nach Afghanistan aus (Spruchpunkt II). Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 20.12.2013 durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgefolgt und damit zugestellt. Mit Bescheid vom 17.12.2013, 13 17.535 EAST Ost, wies das Bundesasylamt diesen Antrag gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurück (Spruchpunkt römisch eins) und wies den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, Asylgesetz 2005, Artikel 2, BG Bundesgesetzblatt römisch eins 100 (in der Folge: AsylG 2005) nach Afghanistan aus (Spruchpunkt römisch zwei). Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 20.12.2013 durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgefolgt und damit zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 03.01.2014 beantragte der - nunmehr rechtsfreundlich vertretene - Beschwerdeführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Beschwerdefrist und verband diesen Antrag mit einer Beschwerde gegen den zurückweisenden Bescheid vom 17.12.2013.

1.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt) diesen Antrag gemäß § 71 Abs. 1 AVG ab. 1.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt) diesen Antrag gemäß Paragraph 71, Absatz eins, AVG ab.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 14.02.2014 persönlich ausgefolgt und damit zugestellt, ebenso schon am 13.02.2014 dem Verein, dem er Vollmacht erteilt hatte.

1.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, fristgerechte Beschwerde vom 27.02.2014.

1.4. Mit Erkenntnis vom 29.06.2015, W199 1421179-2/2E, wies das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerde als unbegründet ab. Begründend heißt es ua., gemäß § 63 Abs. 5 AVG iVm § 23 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz (Art. 1 Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz BGBl. I 4/2008; in der Folge: AsylGHG) idF der DienstRNov. 2008 BGBl. I 147 - dies sei die Rechtslage gewesen, die maßgeblich gewesen sei, als die Frist für eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 17.12.2013 abgelaufen sei - sei die Beschwerde von der Partei binnen zweier Wochen beim Bundesasylamt einzubringen gewesen. Die Frist habe mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides zu laufen begonnen, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Gemäß § 22 Abs. 12 AsylG 2005 idF des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011 BGBl. I 38 (in der Folge: FrÄG 2011) sei eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und "einer damit verbundenen Ausweisung" - wie hier - (jedoch) binnen einer Woche einzubringen gewesen. 1.4. Mit Erkenntnis vom 29.06.2015, W199 1421179-2/2E, wies das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerde als unbegründet ab. Begründend heißt es ua., gemäß Paragraph 63, Absatz 5, AVG in Verbindung mit Paragraph 23, Absatz eins, Asylgerichtshofgesetz (Artikel eins, Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2008; in der Folge: AsylGHG) in der Fassung der DienstRNov. 2008 Bundesgesetzblatt römisch eins 147 - dies sei die Rechtslage gewesen, die maßgeblich gewesen sei, als die Frist für eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 17.12.2013 abgelaufen sei - sei die Beschwerde von der Partei binnen zweier Wochen beim Bundesasylamt einzubringen gewesen. Die Frist habe mit der Zustellung der schriftlichen

Ausfertigung des Bescheides zu laufen begonnen, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Gemäß Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 in der Fassung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011 Bundesgesetzblatt römisch eins 38 (in der Folge: FrÄG 2011) sei eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und "einer damit verbundenen Ausweisung" - wie hier - (jedoch) binnen einer Woche einzubringen gewesen.

Dass der Beschwerdeführer die einwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid vom 17.12.2013 versäumt habe, sei unbestritten und werde auch von ihm selbst eingeräumt. In weiterer Folge begründete das Bundesverwaltungsgericht, warum die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der - einwöchigen - Beschwerdefrist nicht vorgelegen seien. Daher habe das Bundesamt den Wiedereinsetzungsantrag zu Recht abgewiesen.

Mit Beschluss vom 29.06.2015, W199 1421179-3/10E, wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.12.2013, 13 17.535 EAST Ost, als verspätet zurück.

Gegen diese beiden Entscheidungen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

2. Mit Erkenntnis 8.3.2016, E 1545/2015, E 1567/2015, erkannte der Verfassungsgerichtshof zu Recht, dass der Beschwerdeführer durch die beiden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt worden sei, und hob sie auf. Aus den Entscheidungsgründen geht hervor, dass das Bundesverwaltungsgericht - wie der Verfassungsgerichtshof meint - § 22 Abs. 12 AsylG 2005 angewandt habe, den der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 23.2.2016, G 574/2015, aufgehoben hat. Mit Erkenntnis 8.3.2016, E 1545 aus 2015,, E 1567 aus 2015,, erkannte der Verfassungsgerichtshof zu Recht, dass der Beschwerdeführer durch die beiden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt worden sei, und hob sie auf. Aus den Entscheidungsgründen geht hervor, dass das Bundesverwaltungsgericht - wie der Verfassungsgerichtshof meint - Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 angewandt habe, den der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 23.2.2016, G 574 aus 2015,, aufgehoben hat.

Die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid ist daher wieder offen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 des BFA-Verfahrensgesetzes (in der Folge: BFA-VG; Art. 21. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, des BFA-Verfahrensgesetzes (in der Folge: BFA-VG; Artikel 2

Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz BGBl. I 87/2012) idF des Art. 2 FNG-AnpassungsgesetzBGBl. I 68/2013 und des BG BGBl. I 144/2013 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes.Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012,) in der Fassung des Artikel 2, FNG-Anpassungsgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, 68 aus 2013, und des BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 144 aus 2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes.

2. Gemäß § 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Art. 1 BGBBl. I 33/2013 (in der Folge: VwGVG), idF BGBBl. I 122/2013 ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch das VwGVG geregelt. Gemäß§ 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits kundgemacht waren, unberührt. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG - wie die vorliegende - das AVG mit Ausnahme seiner §§ 1 bis 5 und seines IV. Teiles, die Bestimmungen weiterer, hier nicht relevanter Verfahrensgesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, welche die Verwaltungsbehörde in jenem Verfahren angewandt hat oder anzuwenden gehabt hätte, das dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangen ist. Dementsprechend sind im Verfahren über die vorliegende Beschwerde gegebenenfalls Vorschriften des AsylG 2005 und des BFA-VG anzuwenden.2. Gemäß Paragraph eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Artikel eins, BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, (in der Folge: VwGVG), in der Fassung BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013, ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch das VwGVG geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die

zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits kundgemacht waren, unberührt. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG - wie die vorliegende - das AVG mit Ausnahme seiner Paragraphen eins bis 5 und seines römisch vier. Teiles, die Bestimmungen weiterer, hier nicht relevanter Verfahrensgesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, welche die Verwaltungsbehörde in jenem Verfahren angewandt hat oder anzuwenden gehabt hätte, das dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangen ist. Dementsprechend sind im Verfahren über die vorliegende Beschwerde gegebenenfalls Vorschriften des AsylG 2005 und des BFA-VG anzuwenden.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht - und somit auch das Bundesverwaltungsgericht - über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder seine Feststellung durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Verwaltungsbehörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde "unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens" widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Verwaltungsbehörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von der das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht - und somit auch das Bundesverwaltungsgericht - über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder seine Feststellung durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Verwaltungsbehörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde "unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens" widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Verwaltungsbehörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von der das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BGBl. I 10/2013 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine andere als die Zuständigkeit des Einzelrichters ist für die vorliegende Rechtssache nicht vorgesehen, daher ist der Einzelrichter zuständig. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, 10 aus 2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine andere als die Zuständigkeit des Einzelrichters ist für die vorliegende Rechtssache nicht vorgesehen, daher ist der Einzelrichter zuständig.

Zu A)

1.1. Gemäß § 63 Abs. 5 AVG iVm § 23 Abs. 1 AsylGHG idF der DienstRNov. 2008 BGBl. I 147 - dies war die Rechtslage, die maßgeblich war, als die Frist für eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 17.12.2013 ablief - war die Beschwerde von der Partei binnen zweier Wochen beim Bundesasylamt einzubringen. Die Frist begann mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Gemäß § 22 Abs. 12 AsylG 2005 idF des FrÄG 2011) war eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und "einer damit verbundenen Ausweisung" - wie hier - binnen einer Woche einzubringen. 1.1. Gemäß Paragraph 63, Absatz 5, AVG in Verbindung mit Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG in der Fassung der DienstRNov. 2008 Bundesgesetzblatt römisch eins 147 - dies war die Rechtslage, die maßgeblich war, als die Frist für eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 17.12.2013 ablief - war die Beschwerde von der Partei binnen zweier Wochen beim Bundesasylamt einzubringen. Die Frist begann mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Gemäß Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 in der Fassung des FrÄG 2011) war eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und "einer damit verbundenen Ausweisung" - wie hier - binnen einer Woche einzubringen.

1.2.1. Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist auf

Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten, und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. 1.2.1. Gemäß Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten, und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Zwar enthält auch § 33 VwGVG Regelungen über die Wiedereinsetzung, doch ist nach seinem Abs. 3 der Antrag auf Wiedereinsetzung "bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht" zu stellen. Die Gesetzesmaterialien (ErläutRV) führen dazu aus: "Über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist soll die Behörde ebenso die Bestimmungen des AVG anzuwenden haben." (2009 BlgNR 24. GP, 8; vgl. Fuchs in Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] Anm. 2 zu § 33 VwGVG, die auf § 11 VwGVG verweist). Als "Bestimmung des AVG" kommt hier nur § 71 AVG in Frage, mag sein Abs. 2 auch von "Berufungen" und nicht (auch) von Beschwerden sprechen. Im Übrigen ist der Inhalt des § 71 AVG und des § 33 VwGVG weitgehend gleich. Zwar enthält auch Paragraph 33, VwGVG Regelungen über die Wiedereinsetzung, doch ist nach seinem Absatz 3, der Antrag auf Wiedereinsetzung "bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht" zu stellen. Die Gesetzesmaterialien (ErläutRV) führen dazu aus: "Über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist soll die Behörde ebenso die Bestimmungen des AVG anzuwenden haben." (2009 BlgNR 24. GP, 8; vergleiche Fuchs in Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] Anmerkung 2 zu Paragraph 33, VwGVG, die auf Paragraph 11, VwGVG verweist). Als "Bestimmung des AVG" kommt hier nur Paragraph 71, AVG in Frage, mag sein Absatz 2, auch von "Berufungen" und nicht (auch) von Beschwerden sprechen. Im Übrigen ist der Inhalt des Paragraph 71, AVG und des Paragraph 33, VwGVG weitgehend gleich.

Im Verfahren über eine Beschwerde, die sich - wie hier - gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung richtet, hat das Verwaltungsgericht jene Vorschriften anzuwenden, die auch die Verwaltungsbehörde anzuwenden hatte, den angefochtenen Bescheid mithin am Maßstab des § 71 AVG zu prüfen. Dem steht § 17 VwGVG nicht entgegen, der, wie oben ausgeführt, die Anwendung des IV. Teiles des AVG und damit auch des § 71 AVG ausschließt. § 17 VwGVG regelt nämlich, welche Bestimmungen "auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG" anzuwenden sind; demnach dürfte das Verwaltungsgericht, hätte es selbst über die Wiedereinsetzung zu entscheiden, § 71 AVG nicht anwenden (sondern § 33 VwGVG). Dass es bei der Prüfung eines Bescheides, bei dessen Erlassung § 71 AVG angewandt worden ist, diese Bestimmung nicht anwenden dürfte, ist § 17 VwGVG nicht zu entnehmen, handelt es sich hier doch nicht um eine Anwendung auf das Verfahren. § 71 AVG wird hier nicht in anderer Weise angewandt als zB § 3 AsylG 2005 in einem Verfahren über einen Bescheid, mit dem ein Asylantrag abgewiesen worden ist. Im Verfahren über eine Beschwerde, die sich - wie hier - gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung richtet, hat das Verwaltungsgericht jene Vorschriften anzuwenden, die auch die Verwaltungsbehörde anzuwenden hatte, den angefochtenen Bescheid mithin am Maßstab des Paragraph 71, AVG zu prüfen. Dem steht Paragraph 17, VwGVG nicht entgegen, der, wie oben ausgeführt, die Anwendung des römisch vier. Teiles des AVG und damit auch des Paragraph 71, AVG ausschließt. Paragraph 17, VwGVG regelt nämlich, welche Bestimmungen "auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG" anzuwenden sind; demnach dürfte das Verwaltungsgericht, hätte es selbst über die Wiedereinsetzung zu entscheiden, Paragraph 71, AVG nicht anwenden (sondern Paragraph 33, VwGVG). Dass es bei der Prüfung eines Bescheides, bei dessen Erlassung Paragraph 71, AVG angewandt worden ist, diese Bestimmung nicht anwenden dürfte, ist Paragraph 17, VwGVG nicht zu entnehmen, handelt es sich hier doch nicht um eine Anwendung auf das Verfahren. Paragraph 71, AVG wird hier nicht in anderer Weise angewandt als zB Paragraph 3, AsylG 2005 in einem Verfahren über einen Bescheid, mit dem ein Asylantrag abgewiesen worden ist.

1.2.2. Der Bescheid vom 17.12.2013 wurde am 20.12.2013 zugestellt, an diesem Tag begann die Beschwerdefrist zu laufen, mithin zu einem Zeitpunkt, als sie noch nicht nach dem VwGVG zu beurteilen war, sondern nach dem AVG. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Wirksamkeit einer Verfahrenshandlung nach der im Zeitpunkt ihrer Setzung geltenden (Verfahrens-)Rechtslage zu beurteilen und eine Änderung von

Verfahrensregelungen während eines laufenden Verfahrens nicht auf die bereits gesetzten Verfahrenshandlungen anzuwenden (VwGH 7.6.2000, 99/03/0422; 21.10.2004, 99/06/0016; 23.2.2005, 2001/08/0070; 21.12.2007, 2007/17/0172; 21.12.2012, 2008/17/0137;

24.03.2015, Ro 2014/09/0066; vgl. schon VwGH 26.4.2000, 99/05/0239; 24.03.2015, Ro 2014/09/0066; vergleiche schon VwGH 26.4.2000, 99/05/0239;

18.9.2002, 98/17/0281). So hat der Verwaltungsgerichtshof ua. ausgesprochen: "Mangels einer entsprechenden Übergangsbestimmung kann diese Bestimmung nicht auf von der Berufungsbehörde noch nicht erledigte Berufungen angewendet werden, die nach der früheren Rechtslage [...] unzulässig waren, wenn die Berufungsfrist am 1. Jänner 1999 bereits abgelaufen war, würde doch in einem solchen Fall mit einem Vorgehen nach der genannten Bestimmung in die bereits eingetretene Rechtskraft des erstinstanzlichen Bescheides eingegriffen werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Berufungsbehörde im Allgemeinen das im Zeitpunkt ihrer Entscheidung geltende Recht anzuwenden hat. Dieser Grundsatz gilt nämlich - unter anderem - nicht, wenn darüber abzusprechen ist, was an einem bestimmten Stichtag rechtens war [...]. Dies trifft auf die Beurteilung der Zulässigkeit eines Rechtsmittels zu, weil sich diese Frage - bei Fehlen anders lautender Übergangsbestimmungen - nach der in dem für den Eintritt der Rechtskraft maßgebenden Zeitpunkt des Ablaufes der Rechtsmittelfrist geltenden Rechtslage zu richten hat."

(VwGH 7.6.2000, 99/03/0422)

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage, ob die Beschwerdefrist eingehalten worden ist, daher grundsätzlich anhand des 2013 geltenden Fristenregimes zu beurteilen. Damals stand § 22 Abs. 12 AsylG 2005 idF des FrÄG 2011 in Geltung. Dass er mit Wirkung vom 1.1.2014 durch das FNG-Anpassungsgesetz geändert wurde, hat darauf, wie ausgeführt, keinen Einfluss. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage, ob die Beschwerdefrist eingehalten worden ist, daher grundsätzlich anhand des 2013 geltenden Fristenregimes zu beurteilen. Damals stand Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 in der Fassung des FrÄG 2011 in Geltung. Dass er mit Wirkung vom 1.1.2014 durch das FNG-Anpassungsgesetz geändert wurde, hat darauf, wie ausgeführt, keinen Einfluss.

Davon ausgehend, entschied das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 29.06.2015 auf der Grundlage des § 22 Abs. 12 AsylG 2005 idF des FrÄG 2011 über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Davon ausgehend, entschied das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 29.06.2015 auf der Grundlage des Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 in der Fassung des FrÄG 2011 über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

1.2.3.1. Mit Erkenntnis vom 23.02.2016, G 574/2015, hob der Verfassungsgerichtshof § 22 Abs. 12 AsylG 2005 "idF BGBl. I Nr. 68/2013" als verfassungswidrig auf. (Beim BG BGBl. I 68/2013 handelt es sich um das FNG-Anpassungsgesetz.) Grund für die Aufhebung war ein Verstoß gegen Art. 136 Abs. 2 B-VG. Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass die aufgehobene Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist. 1.2.3.1. Mit Erkenntnis vom 23.02.2016, G 574 aus 2015,, hob der Verfassungsgerichtshof Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 "idF BGBl. römisch eins Nr. 68/2013" als verfassungswidrig auf. (Beim BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 68 aus 2013, handelt es sich um das FNG-Anpassungsgesetz.) Grund für die Aufhebung war ein Verstoß gegen Artikel 136, Absatz 2, B-VG. Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass die aufgehobene Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist.

1.2.3.2. Mit Erkenntnis vom 8.3.2016, E 1545/2015, E 1567/2015, erkannte der Verfassungsgerichtshof zu Recht, dass der Beschwerdeführer durch die beiden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (darunter das Erkenntnis vom 29.06.2015) wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt worden sei, und hob sie auf. Aus den Entscheidungsgründen geht hervor, dass das Bundesverwaltungsgericht - wie der Verfassungsgerichtshof meint - § 22 Abs. 12 AsylG 2005 angewandt habe, den der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 23.2.2016, G 574/2015, aufgehoben hat. Der Verfassungsgerichtshof ging also davon aus, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 29.06.2015 § 22 Abs. 12 AsylG 2005 (nicht idF des FrÄG 2011, sondern) idF des FNG-Anpassungsgesetzes angewandt habe. Dass § 22 Abs. 12 AsylG 2005 idF des FrÄG 2011 verfassungswidrig (gewesen) wäre, hat der Verfassungsgerichtshof nicht ausgesprochen. (Es sei angemerkt, dass Art. 136 Abs. 2 B-VG, gegen den § 22 Abs. 12 AsylG 2005 idF des FNG-Anpassungsgesetzes verstieß, erst mit 01.01.2014 in Kraft gesetzt worden ist; bis 31.12.2013 galt Art. 136 B-VG idF Art. 1 Z 39 des Kundmachungsreformgesetzes 2004 BGBl. I 100/2003 mit einem völlig anderen Inhalt.) 1.2.3.2. Mit Erkenntnis vom 8.3.2016, E 1545 aus 2015,, E 1567 aus 2015,, erkannte der Verfassungsgerichtshof zu Recht, dass der Beschwerdeführer durch die beiden Entscheidungen des

Bundesverwaltungsgerichts (darunter das Erkenntnis vom 29.06.2015) wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt worden sei, und hob sie auf. Aus den Entscheidungsgründen geht hervor, dass das Bundesverwaltungsgericht - wie der Verfassungsgerichtshof meint - Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 angewandt habe, den der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 23.2.2016, G 574 aus 2015,, aufgehoben hat. Der Verfassungsgerichtshof ging also davon aus, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 29.06.2015 Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 (nicht in der Fassung des FrÄG 2011, sondern) in der Fassung des FNG-Anpassungsgesetzes angewandt habe. Dass Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 in der Fassung des FrÄG 2011 verfassungswidrig (gewesen) wäre, hat der Verfassungsgerichtshof nicht ausgesprochen. (Es sei angemerkt, dass Artikel 136, Absatz 2, B-VG, gegen den Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 in der Fassung des FNG-Anpassungsgesetzes verstieß, erst mit 01.01.2014 in Kraft gesetzt worden ist; bis 31.12.2013 galt Artikel 136, B-VG in der Fassung Artikel eins, Ziffer 39, des Kundmachungsreformgesetzes 2004 Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2003, mit einem völlig anderen Inhalt.)

Gemäß § 87 Abs. 2 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 BGBl. 85 (in der Folge: VfGG) idF Art. 5 Z 6 BG BGBl. I 122 sind die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden, wenn der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde stattgegeben hat, verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Gemäß Paragraph 87, Absatz 2, Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 Bundesgesetzblatt 85 (in der Folge: VfGG) in der Fassung Artikel 5, Ziffer 6, BG Bundesgesetzblatt römisch eins 122 sind die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden, wenn der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde stattgegeben hat, verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

1.3. Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich daher vor die Frage gestellt, ob es § 22 Abs. 12 AsylG 2005 idF des FrÄG 2011 anwenden soll, der gegolten hat, als die fragliche Frist ausgelöst worden (und abgelaufen) ist, und dessen Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof nie festgestellt hat, oder ob es die durch den Spruch des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 23.02.2016 bereinigte Rechtslage anwenden soll. Da der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 8.3.2016 offenbar davon ausgegangen ist, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 29.06.2015 den - verfassungswidrigen - § 22 Abs. 12 AsylG 2005 idF des FNG-Anpassungsgesetzes angewandt hat, und da das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 87 Abs. 2 VfGG verpflichtet ist, den "der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand" herzustellen, geht es davon aus, dass der zweite Weg dem Gesetz entspricht, das ja gerade verhindern will, dass das Verwaltungsgericht seine Rechtsansicht an die Stelle jener des Verfassungsgerichtshofes setzt. 1.3. Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich daher vor die Frage gestellt, ob es Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 in der Fassung des FrÄG 2011 anwenden soll, der gegolten hat, als die fragliche Frist ausgelöst worden (und abgelaufen) ist, und dessen Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof nie festgestellt hat, oder ob es die durch den Spruch des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 23.02.2016 bereinigte Rechtslage anwenden soll. Da der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 8.3.2016 offenbar davon ausgegangen ist, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 29.06.2015 den - verfassungswidrigen - Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 in der Fassung des FNG-Anpassungsgesetzes angewandt hat, und da das Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 87, Absatz 2, VfGG verpflichtet ist, den "der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand" herzustellen, geht es davon aus, dass der zweite Weg dem Gesetz entspricht, das ja gerade verhindern will, dass das Verwaltungsgericht seine Rechtsansicht an die Stelle jener des Verfassungsgerichtshofes setzt.

Bereinigt ist diese Rechtslage insoweit, als § 22 Abs. 12 AsylG 2005 (idF des FNG-Anpassungsgesetzes) aufgehoben und nicht mehr anzuwenden ist. Da auch § 16 Abs. 1 BFA-VG, der eine zweiwöchige Frist vorgesehen hat, vom Verfassungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 24.06.2015, G 171/2015 ua., als verfassungswidrig aufgehoben worden und auf Grund des Ausspruchs des Verfassungsgerichtshofes nicht mehr anzuwenden ist, ist die Frage, ob die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.12.2013 rechtzeitig eingebracht worden ist, am Maßstab des § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG zu prüfen, der eine vierwöchige Beschwerdefrist vorsieht. (Auch die Nachfolgebestimmung des § 16 Abs. 1 BFA-VG, nämlich § 16 Abs. 1 BFA-VG idF des FrÄG 2015, ist im hier maßgeblichen Umfang [nämlich des Hinweises auf § 3 Abs. 2 Z 1 BFA-VG] mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom

23.02.2016, G 589/2015 ua., als verfassungswidrig aufgehoben worden, die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.) § 7 VwGVG stand zwar, als die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes zu laufen begann (und ablief), noch nicht in Geltung, doch geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es auf Grund des Gebotes des § 87 Abs. 2 VfGG nunmehr § 7 VwGVG der rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen hat. Bereinigt ist diese Rechtslage insoweit, als Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 in der Fassung des FNG-Anpassungsgesetzes) aufgehoben und nicht mehr anzuwenden ist. Da auch Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG, der eine zweiwöchige Frist vorgesehen hat, vom Verfassungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 24.06.2015, G 171 aus 2015, ua., als verfassungswidrig aufgehoben worden und auf Grund des Ausspruchs des Verfassungsgerichtshofes nicht mehr anzuwenden ist, ist die Frage, ob die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.12.2013 rechtzeitig eingebracht worden ist, am Maßstab des Paragraph 7, Absatz 4, erster Satz VwGVG zu prüfen, der eine vierwöchige Beschwerdefrist vorsieht. (Auch die Nachfolgebestimmung des Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG, nämlich Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG in der Fassung des FrÄG 2015, ist im hier maßgeblichen Umfang [nämlich des Hinweises auf Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG] mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 23.02.2016, G 589 aus 2015, ua., als verfassungswidrig aufgehoben worden, die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.) Paragraph 7, VwGVG stand zwar, als die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes zu laufen begann (und ablief), noch nicht in Geltung, doch geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es auf Grund des Gebotes des Paragraph 87, Absatz 2, VfGG nunmehr Paragraph 7, VwGVG der rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG vier Wochen.

2. Der Wiedereinsetzungsantrag, der mit dem angefochtenen Bescheid gemäß § 71 AVG abgewiesen worden ist, ist nur dann zulässig, wenn die Beschwerdefrist überhaupt versäumt worden ist. Ist dies nicht der Fall, sondern ist die Beschwerde ohnedies fristgerecht eingebracht, so hätte das Bundesamt den Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig zurückweisen müssen (vgl. VwGH 18.10.2000, 95/08/0330). 2. Der Wiedereinsetzungsantrag, der mit dem angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 71, AVG abgewiesen worden ist, ist nur dann zulässig, wenn die Beschwerdefrist überhaupt versäumt worden ist. Ist dies nicht der Fall, sondern ist die Beschwerde ohnedies fristgerecht eingebracht, so hätte das Bundesamt den Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig zurückweisen müssen vergleiche VwGH 18.10.2000, 95/08/0330).

Gestützt auf § 22 Abs. 12 AsylG 2005 (idF des FrÄG 2011) ging das Bundesamt - gemessen jedenfalls an der historischen Rechtslage zu Recht - davon aus, dass die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.12.2013 nicht innerhalb der einwöchigen Frist dieser Bestimmung eingebracht worden war; es nahm daher an, dass die Beschwerde verspätet und der Wiedereinsetzungsantrag zulässig sei. Denn der Bescheid des Bundesasylamtes wurde dem Beschwerdeführer am 20.12.2013 durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgefolgt und damit zugestellt; die Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde (erst) am 03.01.2014 eingebracht. Gestützt auf Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 in der Fassung des FrÄG 2011) ging das Bundesamt - gemessen jedenfalls an der historischen Rechtslage zu Recht - davon aus, dass die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.12.2013 nicht innerhalb der einwöchigen Frist dieser Bestimmung eingebracht worden war; es nahm daher an, dass die Beschwerde verspätet und der Wiedereinsetzungsantrag zulässig sei. Denn der Bescheid des Bundesasylamtes wurde dem Beschwerdeführer am 20.12.2013 durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgefolgt und damit zugestellt; die Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde (erst) am 03.01.2014 eingebracht.

Ob die Beschwerde gegen den Bescheid vom 17.12.2013 rechtzeitig ist, ist an § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG zu prüfen; danach beträgt die Beschwerdefrist vier Wochen. Gemessen an dieser Bestimmung, ist die Beschwerde gegen den Bescheid vom 17.12.2013 rechtzeitig, da sie innerhalb dieser Frist eingebracht worden ist. Ob die Beschwerde gegen den Bescheid vom 17.12.2013 rechtzeitig ist, ist an Paragraph 7, Absatz 4, erster Satz VwGVG zu prüfen; danach beträgt die Beschwerdefrist vier Wochen. Gemessen an dieser Bestimmung, ist die Beschwerde gegen den Bescheid vom 17.12.2013 rechtzeitig, da sie innerhalb dieser Frist eingebracht worden ist.

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Bescheid daher mit der Maßgabe zu bestätigen, dass der Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig zurückgewiesen wird.

3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG." Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG."

Eine mündliche Verhandlung konnte daher unterbleiben, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es lässt sich, wie oben dargestellt, auch die Ansicht vertreten, das Bundesverwaltungsgericht habe (wieder) § 22 Abs. 12 AsylG 2005 idF des FrÄG 2011 anzuwenden, der eine bloß einwöchige Beschwerdefrist vorsah und dessen Verfassungswidrigkeit vom Verfassungsgerichtshof nicht ausgesprochen worden ist. In diesem Fall wäre der Bescheid des Bundesamtes ohne Maßgabe zu bestätigen, dh. die Beschwerde abzuweisen, dies mit der Folge, dass auch die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes jedenfalls verspätet ist. Für die Position des Beschwerdeführers macht es somit einen Unterschied, wie diese Rechtsfrage gelöst wird. Soweit ersichtlich, besteht keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage, ob in einem Fall, in dem der Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts (oder nach früheren Rechtslagen einer Verwaltungsbehörde) wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes aufhebt, während nicht dieses Gesetz, sondern eine frühere Fassung anzuwenden war, diese frühere Fassung anzuwenden oder ob auf Grund des § 87 Abs. 2 VfGG zu fingieren ist, dass die aufgehobene Vorschrift tatsächlich anzuwenden war und angewandt worden ist. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es lässt sich, wie oben dargestellt, auch die Ansicht vertreten, das Bundesverwaltungsgericht habe (wieder) Paragraph 22, Absatz 12, AsylG 2005 in der Fassung des FrÄG 2011 anzuwenden, der eine bloß einwöchige Beschwerdefrist vorsah und dessen Verfassungswidrigkeit vom Verfassungsgerichtshof nicht ausgesprochen worden ist. In diesem Fall wäre der Bescheid des Bundesamtes ohne Maßgabe zu bestätigen, dh. die Beschwerde abzuweisen, dies mit der Folge, dass auch die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes jedenfalls verspätet ist. Für die Position des Beschwerdeführers macht es somit einen Unterschied, wie diese Rechtsfrage gelöst wird. Soweit ersichtlich, besteht keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage, ob in einem Fall, in dem der Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts (oder nach früheren Rechtslagen einer Verwaltungsbehörde) wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes aufhebt, während nicht dieses Gesetz, sondern eine frühere Fassung anzuwenden war, diese frühere Fassung anzuwenden oder ob auf Grund des Paragraph 87, Absatz 2, VfGG zu fingieren ist, dass die aufgehobene Vorschrift tatsächlich anzuwenden war und angewandt worden ist.

Schlagworte

Beschwerdefrist, Fristen, Rechtzeitigkeit, Revision zulässig,
Wiedereinsetzung, Wiedereinsetzungsantrag, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W199.1421179.2.00

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at